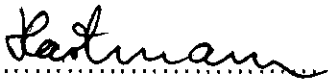


**Der Entwurf der Haushaltssatzung
der Stadt Borgholzhausen
für das Haushaltsjahr 2021**

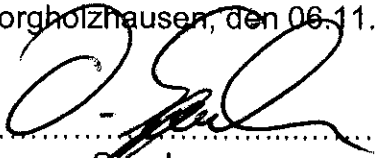
wurde gemäß § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S.916), aufgestellt:

Borgholzhausen, den 06.11.2020


.....
Hartmann
Städtische Verwaltungsrätin

bestätigt:

Borgholzhausen, den 06.11.2020


.....
Speckmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Borgholzhausen 2021



ENTWURF

Haushaltssatzung der Stadt Borgholzhausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.819.786,58 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.846.030,07 €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	18.251.489,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	20.185.715,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.144.820,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.233.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.500.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	193.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.500.000,00 €

festgesetzt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.542.298,06 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen
Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 483.945,43 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2021 werden wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 223 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 443 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 418 v.H.

Dirk Speckmann
Bürgermeister

Elke Hartmann
Schriftführerin

Regelungen für die Haushaltswirtschaft

Grundsätze

Die Fachbereiche bewirtschaften die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel im Rahmen dieser Leitlinien in eigener Verantwortung.

Es ist Aufgabe der Fachbereiche, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen. Durch Einbeziehung der Finanzplanung als langfristige Richtschnur bekommen die Fachbereiche weitgehende Planungssicherheit.

Budgetregeln

Die in einem Produkt veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Von dieser Regel gelten folgende Ausnahmen:

- Die Ergebnisplanpositionen 11 (Personalaufwand) und 12 (Versorgungsaufwand)
- die Finanzplanpositionen 10 (Personalauszahlungen) und 11 (Versorgungsauszahlungen)
- die Ergebnisplanposition 14 (bilanzielle Abschreibungen)

bilden produktübergreifend jeweils einen eigenen Deckungskreis.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO NRW jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters werden gesondert angegeben. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist gem. § 14 KomHVO NRW nicht zulässig.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen für Mehraufwendungen und Mehrausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Eintretende Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit müssen im jeweiligen Produkt ausgeglichen werden. Das gleiche gilt für Mindereinzahlungen aus Investitionstätigkeit. Im Rahmen des einzelnen Produktbudgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Bürgermeister (§ 83 I S. 3 GO NRW).

Eine Ausnahme gilt für erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates (§ 83 II S. 1 Halbs. 1 GO NRW). Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich, wenn diese einen Betrag von 25.000 € übersteigen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, gelten als nicht erheblich.

Als unerheblich gelten ohne betragsmäßige Begrenzung alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit internen Leistungsverrechnungen.

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des jeweiligen Produktes.

Die bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat bekannt zu geben.